

Linien	411, 414,
Ergänzung zur Vorabbekanntmachung	
Stand	17.07.2018

1. Fahrplan

Die Verkehrsleistung umfasst die Linien

411	Prüm –...– Weinsheim – ...– Büdesheim –.../ Oos – Müllenborn – Lissingen – / – Gerolstein
414	Schloßheck – Matzerath – Orlenbach – Pronsfeld // Ellwerath – Oberlauch – Winringen – Dingdorf – Schönecken // Giesdorf – Rommersheim - / Ellwerath – / – Niederprüm – Prüm

Verkehrstagsbeschränkungen für bestimmte Linien bzw. Linienabschnitte siehe Anlage 1.

Die Fahrpläne enthalten Haltestellennamen nach Stand Juli 2018. Es ist geplant zum Betriebsstart 2019 neue Haltestellennamen zu vergeben. Diese werden dem neuen Betreiber rechtzeitig vor Betriebsstart bekannt gegeben.

Aufgabenträger	Eifelkreis Bitburg-Prüm, Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)	
Vergabezeitraum	01.09.2019 bis einschl. 12.12.2020 (Fahrplanwechsel)	
Verkehrstage	Montag bis Sonntag; am 24.12. sowie 31.12. Bedienung nur bis 18:00 Uhr (Start Linienkurs)	
Verknüpfungspunkte	Bus <> Bus	Verschiedene Verknüpfungspunkte sowie Zubringerfahrten zu den Bestandslinien insbesondere in den Orten Prüm und Gerolstein
	Bus <> Zug	Anschluss im Jedermannverkehr an die Bahn in Gerolstein Richtung Köln und Trier.
Verkehrliche Funktion	<p>411: Bedienung der Schulstandorte Prüm, Gerolstein und Wällersheim sowie der Kindergartenstandorte Prüm, Gerolstein, Wällersheim, Weinsheim, Fleringen, Müllenborn von/ zu den Gemeinden/Wohnorten Prüm, Dausfeld, Hermespond, Willwerath, Kleinlangenfeld, Weinsheim, Gondelsheim, Fleringen, Schwirzheim Wällersheim, Büdesheim, Oos, Müllenborn, Lissingen sowie Gerolstein. Zubringerfahrten von den obigen Gemeinden nach Prüm mit Umsteigemöglichkeit nach Niederprüm zum Vinzenz-von-Paul-Gymnasium</p> <p>Anbindung der Gemeinden im Korridor Prüm – Gerolstein an die Bahn in Gerolstein Bahnhof sowie in den Busknoten in Prüm.</p> <p>414: Bedienung der Schulstandorte Prüm, Niederprüm, Schönecken und Pronsfeld von/ zu den Gemeinden/Wohnorten Masthorn, Lünebach, Lierfeld, Pronsfeld, Schloßheck, Orlenbach, Matzerath, Winringen, Oberlauch, Niederlauch, Dingdorf, Schönecken, Ellwerath, Giesdorf, Rommersheim,</p>	

	Niederprüm und Prüm (inkl. Stadtverkehr in Prüm). Ebenso Zubringerverkehre nach Prüm mit Umsteigemöglichkeit nach Bleialf (Realschule) und Bitburg.
Anzubindende Einrichtungen	Grundschulen in Prüm, Schönecken, Pronsfeld, Wällersheim und Gerolstein sowie der weiterführenden Schulen in Prüm, Niederprüm und Gerolstein als direkte Anbindung oder als Zubringerlinie zum bestehenden Liniennetz nach Bleialf, Gerolstein und Bitburg.
Tarif	Auf Grund der Streckenführung ist in den Fahrzeugen das Tarifsystern des VRT anzuwenden, sind entsprechende Tickets zu verkaufen und somit die Drucker entsprechend einzurichten.
Tariftreue	Der Nahverkehrsplan des Eifelkreises Bitburg-Prüm enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicher zu stellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Bus- unternehmen und ihre Sub- unternehmer.“ Der Nahverkehrsplan des Zweckverbands VRT enthält eine analoge Regelung.

Die Fahrpläne mit Gültigkeit ab dem 1. Schultag eines Schuljahres sowie ab dem jährlichen Fahrplanwechsel sind mindestens 2 Monate vor Umsetzung der neuen Fahrpläne an die VRT GmbH (fahrplan@vrt-info.de) zu übermitteln.

Bei kurzfristigen Fahrplanänderungen aufgrund von Baustellen, Umleitungen, etc. ist die VRT GmbH unverzüglich per E-mail (fahrplan@vrt-info.de) über die Änderungen zu informieren. Darüber hinaus ist der VRT GmbH jeweils unverzüglich eine für die Veröffentlichung an die Fahrgäste geeignete Bekanntmachung bereit zu stellen (Baustellen@vrt-info.de)

2. Verkehrstagsregelung

Für die Linie gelten folgende Verkehrstagsregelungen:

Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der Landkreis ist bestrebt zum Bündelstart die beweglichen Ferientage einheitlich für den Landkreis zu koordinieren.

Die Verkehrstage in den beigefügten, internen Sachbearbeiterfahrplänen sind wie folgt abgekürzt:

A	Montag bis Freitag (an Werktagen)
B	Täglich außer Samstag
C	Samstag und Sonn- und Feiertag
T	Täglich
W	Montag bis Samstag (an Werktagen)
F	In den Ferien und an schulfreien Tagen
S	An Schultage
K	An schulfreien Kindertagen
G	An Kindertagen
1	Montag
2	Dienstag
3	Mittwoch
4	Donnerstag
5	Freitag
6	Samstag
7	Sonntag

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich unterteilt in die Verkehrstagsgruppen

„Montag – Freitag“

„Samstag“ und

„Sonn- und Feiertag“

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

3. Marketing und Vertrieb

Die Marketingrichtlinien des Verbundes sind einzuhalten, diese können bei der Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT), Deworastraße 1, 54290 Trier erfragt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den VRT-Verbundtarif – bestehend insbesondere aus den „VRT Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ sowie dem „VRT Tarif“ – in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRT-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife, soweit diese im Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Tickets müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Die einzelnen Ticketsorten können bei der VRT GmbH erfragt werden.

Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im Verkehrsverbund Region Trier. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den Bestimmungen der Aufgabenträger im Gebiet des VRT oder von diesen beauftragten Dritten vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die zuständige Organisation (mit Stand Juli 2018 handelt es sich für das Gebiet des VRT um die VRT GmbH) zu übermitteln. Die Vorgaben für die Verkaufsdatenmeldungen sind bei den Aufgabenträgern für das Gebiet des VRT zu erfragen.

Einnahmenaufteilung, Verbundintegration und allgemeine Vorschrift im VRT

Festlegung und Art der Integration sind im Kooperations- und Dienstleistungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Sofern das Verkehrsunternehmen nicht Partner gem. dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag und nicht Gesellschafter der VRT GmbH ist, hat das Verkehrsunternehmen dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der VRT GmbH beizutreten oder einen entsprechenden Neuvertrag abzuschließen. Ein Muster des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages kann beim Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier erfragt werden. Künftige Neuerungen im Bereich Vertrieb und Tarif sind umzusetzen und mitzutragen. Die Regularien der Einnahmenaufteilung im VRT sind bei Bedarf bei der Verkehrsmanagement- und Service GmbH (VMS), Ostallee 7 - 13, 54290 Trier zu erfragen.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von Höchsttarifen im Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) ist sachlich und zeitlich begrenzt (Ziffer 9.2 der Satzung). Die Geltung dieser Satzung endet für die Linien 411 und 414 am 12.12.2020 (Fahrplanwechsel). Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Die Satzung kann unter <http://www.zv-vrt.de/rechtsgrundlagen> eingesehen werden.

ZV VRT
Linien 411, 414
Ergänzung zur Vorabbekanntmachung



Anlagen:

- 1 Fahrpläne